

<p>Verordnung zum Forschungsgesetz (Forschungsverordnung)</p> <p>vom 10. Juni 1985 (Stand am 1. Januar 2009), ohne Rechtsapparat <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 32 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 (FG) (im folgenden Gesetz genannt), <i>verordnet:</i></p>	<p>Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (Forschungs- und Innovationsförderungsvorordnung, V-FIFG)</p> <p>8. März 2010 vom 10. Juni 1985 (Stand 1. Januar 2009) Die beantragten Änderungen sind rot und kursiv hervorgehoben <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf <i>die</i> Artikel <i>16b Absatz 1 und</i> 32 des Forschungs- <i>und Innovationsförderungsgesetzes</i> vom 7. Oktober 1983 (<i>FIFG</i>) (im folgenden Gesetz genannt), <i>verordnet:</i></p>
<p>1. Abschnitt: Neue Institutionen der Forschungsförderung</p> <p>(Art. 5 Bst. a Ziff. 3 und Art. 7 Abs. 2 FG)</p> <p>Art. 1 Anerkennung</p> <p>Als neue Institutionen der Forschungsförderung können wissenschaftliche Institutionen anerkannt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufgaben nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes erfüllen, an denen ein bedeutendes öffentliches Interesse besteht und die nicht von bereits anerkannten Institutionen wahrgenommen werden, und b. nicht in eine bereits anerkannte Institution eingegliedert werden können. 	<p>keine Änderung</p>
<p>Art. 2 Gesuche</p> <p>¹ Gesuche um Anerkennung sind dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) einzureichen; dieses konsultiert die Institutionen der Forschungsförderung und holt anschliessend die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates ein.</p> <p>² Jedes Gesuch enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Darstellung der Aufgaben nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes, welche die Institution bis anhin erfüllt hat und inskünftig zu erfüllen gedenkt; b. die Gründe, warum eine Eingliederung in eine bereits anerkannte Institution nicht möglich ist; c. ein Mehrjahresprogramm nach Artikel 13; 	<p>keine Änderung</p>

<ul style="list-style-type: none"> d. die Statuten und Reglemente; e. Tätigkeits- und Rechnungsberichte der letzten fünf Jahre. 	
<p>Art. 3 Genehmigung der Statuten und Reglemente</p> <p>¹ Der Bundesrat genehmigt mit der Anerkennung der Institution ihre Statuten und Reglemente.</p> <p>² Er kann Bedingungen und Auflagen festlegen.</p>	keine Änderung
<p>2. Abschnitt: Nationale Forschungsprogramme</p> <p>(Art. 6 Abs. 2 FG)</p> <p>Art. 4 Zweck und Inhalt</p> <p>¹ Mit den Nationalen Forschungsprogrammen sollen untereinander koordinierte und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtete Forschungsprojekte ausgelöst und durchgeführt werden. Sie sollen wenn nötig ermöglichen, ein zusätzliches Forschungspotential zu schaffen.</p> <p>² Als Gegenstand Nationaler Forschungsprogramme eignen sich vor allem Problemstellungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. deren wissenschaftliche Erforschung von gesamtschweizerischer Bedeutung ist; b. zu deren Lösung die schweizerische Forschung einen besonderen Beitrag leisten kann; c. zu deren Lösung Forschungsbeiträge aus verschiedenen Disziplinen erforderlich sind; d. die weder ausschliesslich der reinen Grundlagenforschung, der Forschung der Verwaltung (Ressortforschung) noch der industrienahen Forschung zugeordnet werden können; e. deren Erforschung innerhalb von etwa fünf Jahren Forschungsergebnisse erwarten lässt, die für die Praxis verwertbar sind. <p>³ Bei der Auswahl wird auch berücksichtigt, ob die Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als wissenschaftliche Grundlage für Regierungs- und Verwaltungsentscheide dienen können; b. in einem internationalen Projekt bearbeitet werden könnten und auch für die Schweiz von grossem Interesse sind. 	keine Änderung
<p>Art. 5 Sichtung und Selektion der Themenvorschläge</p> <p>¹ Die Bundesstellen und jede natürliche und juristische Person können dem Staatssekretariat für</p>	keine Änderung

<p>Bildung und Forschung (Staatssekretariat) Vorschläge für Nationale Forschungsprogramme einreichen.</p> <p>² Das Staatssekretariat veranlasst periodisch die Sichtung aller eingereichten Vorschläge. Es erstellt unter Berücksichtigung des Zweckes Nationaler Forschungsprogramme nach Artikel 4 eine entsprechende Prioritätenliste. Es kann dazu aussenstehende Fachleute aus Verwaltung und anderen interessierten Kreisen beiziehen.</p> <p>³ Das Staatssekretariat erarbeitet für die nach Absatz 2 als prioritär selektionierten Themen kurze Programmvorschlage, welche die zugehorigen Fragestellungen prazisieren sowie den massgeblichen Forschungsauftrag und weitere Programmvorgaben darlegen.</p> <p>⁴ Es beauftragt den Schweizerischen Nationalfonds, alle Programmvorschlage einer Machbarkeitsprufung zu unterziehen und gestutzt auf die Ergebnisse dieser Prufung wissenschaftlich orientierte Programmskizzen zu erstellen.</p> <p>⁵ Es kann den Schweizerischen Nationalfonds beauftragen, dass dieser im Rahmen der Prufung von Programmvorschlagen Sonderabklarungen vornimmt, namentlich mit Expertisen zum Wissensstand in ausgewahlten Problembereichen.</p>	
<p>Art. 6 Prufung und Wahl der Programme</p> <p>¹ Das Staatssekretariat veranlasst die Prufung der Programmskizzen. Zu diesem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beauftragt es den Steuerungsausschuss Bildung, Forschung und Technologie, die vorgeschlagenen Programme hinsichtlich ihrer Relevanz und Dringlichkeit fur Bundesaufgaben zu prufen; b. klart es bei der Anwenderseite den erwarteten Nutzen der gemass Programmskizzen in Aussicht gestellten Forschungsergebnisse ab und holt hierfur die Stellungnahme interessierter Kreise aus Politik und Gesellschaft ein. <p>² Das Staatssekretariat trifft in Kenntnis der Konsultationsergebnisse nach Absatz 1 periodisch eine Auswahl von Vorschlagen fur neue Programme und unterbreitet diese dem EDI. Es kann sich dabei auf die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates abstutzen.</p> <p>³ Das EDI beantragt dem Bundesrat periodisch die Durchfuhrung von ein bis drei Nationalen Forschungsprogrammen. Dabei berucksichtigt es den pro Beitragsperiode im Durchschnitt auf maximal zwolf Prozent der ordentlichen Bundesmittel des Schweizerischen Nationalfonds limitierten Gesamtaufwand fur Nationale Forschungsprogramme.</p>	keine nderung
<p>Art. 7 Durchfuhrung der Programme</p>	

<p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds setzt für jedes beschlossene Programm eine Leitungsgruppe ein oder errichtet eine andere geeignete Leitungsstruktur.</p> <p>² Er erstellt für jedes Programm einen Ausführungsplan. Dieser trägt in Umfang und Detaillierungsgrad der Grösse und der Dauer des Programms Rechnung und zeigt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ziele und Schwerpunkte des Programms; b. den Zeitraum, in welchem es durchgeführt werden soll; c. die Grobaufteilung der finanziellen Mittel auf die Schwerpunkte. <p>³ Das EDI genehmigt den Ausführungsplan nach Rücksprache mit den interessierten Stellen der Bundesverwaltung.</p> <p>⁴ Der Schweizerische Nationalfonds schreibt die genehmigten Ausführungspläne öffentlich aus und führt die Programme durch.</p>	
<p>Art. 8 Berichterstattung, Auswertung und Wirkungsprüfung¹</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds informiert die Öffentlichkeit und die Interessierten regelmässig über den Stand und den Fortgang der Arbeiten in den Nationalen Forschungsprogrammen.</p> <p>² Nach Abschluss eines Programms erstellt er einen Schlussbericht, der den Interessierten eine Auswertung und Verwendung der Ergebnisse ermöglicht und in welchem dargelegt wird, inwieweit die im Ausführungsplan vorgegebenen Ziele erreicht worden sind.</p> <p>³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bundesverwaltung die Ergebnisse der Nationalen Forschungsprogramme; sie unterstützt deren Umsetzung ausserhalb der Verwaltung.</p> <p>⁴ Ein abgeschlossenes Nationales Forschungsprogramm wird nach Bedarf einer einmaligen Wirkungsprüfung unterzogen. Das Staatssekretariat entscheidet in Absprache mit dem Schweizerischen Nationalfonds über die Modalitäten und erteilt die entsprechenden Aufträge.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8a Richtlinien</p> <p>Das EDI erarbeitet Richtlinien, worin das Verfahren zur Sichtung und Prüfung der Themen für Nationale Forschungsprogramme sowie deren Kontrolle näher geregelt sind. Diese Richtlinien werden vom Bundesrat genehmigt.</p>	keine Änderung

2. Abschnittbis: Nationale Forschungsschwerpunkte

(Art. 6 Abs. 2 und 8 Bst. h FG)

Art. 8bZweck und Inhalt

¹ Mit der Errichtung von Nationalen Forschungsschwerpunkten werden namentlich die folgenden Ziele angestrebt:

- a. die Erhaltung und nachhaltige Stärkung der Position der Schweiz in strategisch wichtigen Forschungsbereichen durch Förderung der Forschung von höchster Qualität;
- b. die nachhaltige Erneuerung und Optimierung der schweizerischen Forschungsstrukturen durch Förderung der Arbeitsteilung und Koordination unter den Forschungsinstitutionen sowie deren internationale Vernetzung;
- c. die verbesserte Abstimmung von Fördermassnahmen hinsichtlich der Grundlagenforschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine entsprechend orientierte und kohärente Förderungsstrategie.

² Ein Nationaler Forschungsschwerpunkt ist ein institutionell abgestütztes Forschungsvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er besteht aus einem Kompetenzzentrum (Leading House) und einem damit verbundenen Netz von Partnern und Partnerinstitutionen aus dem Hochschulbereich oder ausserhalb des Hochschulbereiches, ist einem klar bezeichneten und thematisch abgegrenzten Forschungsgebiet zugeordnet und verfügt über eine angemessene personelle und materielle Unterstützung durch die Institution, an welcher sein Kompetenzzentrum errichtet wird.

³ Ein Nationaler Forschungsschwerpunkt hat eine Laufdauer von maximal zwölf Jahren. Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Der Schweizerische Nationalfonds sichert, gestützt auf Artikel 8d Absatz 2, die Finanzierung eines Nationalen Forschungsschwerpunktes jeweils für eine erste Etappe von bis zu vier Jahren;
- b. Die Fortführung der Unterstützung erfolgt gestützt auf einen Antrag auf Weiterfinanzierung sowie das Ergebnis einer Zwischenevaluation.

⁴ Ein Kompetenzzentrum (Leading House) nach Absatz 2 ist die organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle des jeweiligen Nationalen Forschungsschwerpunktes. Einem Kompetenzzentrum obliegen namentlich:

- a. die übergeordnete Koordination aller am Nationalen Forschungsschwerpunkt beteiligter Partnerinstitutionen und Forschergruppen;
- b. die wissenschaftliche Leitung und Gesamtausrichtung des Nationalen Forschungsschwerpunktes;
- c. die operative Steuerung und Kontrolle der Finanzmittel des Nationalen Forschungsschwerpunktes.

keine Änderung

⁵ Ein Kompetenzzentrum (Leading House) nach den Absätzen 2 und 4 kann an folgenden Institutionen errichtet werden:

- a. an Organen der Hochschulforschung nach Artikel 5 Buchstabe b des Gesetzes;
- b. an vom Bund anerkannten Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995;
- c. an von den Kantonen nach kantonalen Fachhochschulgesetzen anerkannten Fachhochschulen;
- d. an Forschungsstätten nach Artikel 16 Absätze 1 und 3 Buchstabe c des Gesetzes;
- e. an weiteren Forschungsstätten, sofern diese einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 garantieren können.

Art. 8c Allgemeine Zuständigkeiten im Auswahl- und Entscheidungsverfahren

¹ Der Schweizerische Nationalfonds führt im Auftrag des EDI die Ausschreibung des Programmes der Nationalen Forschungsschwerpunkte durch. Im Rahmen eines zweistufigen Auswahl- und Entscheidungsverfahrens (Skizzen und Anträge) ist er für die wissenschaftliche Beurteilung der Vorhaben verantwortlich. Dabei:

- a. beurteilt und prüft er unter Beizug ausländischer Experten oder Expertinnen die wissenschaftlichen Aspekte der Skizzen und Anträge für Nationale Forschungsschwerpunkte;
- b. empfiehlt er eine Auswahl wissenschaftlich hoch bewerteter Anträge für Nationale Forschungsschwerpunkte zur Durchführung.

² Das Staatssekretariat ist für die forschungs- und hochschulpolitische Beurteilung und die Antragstellung zuhanden des EDI zuständig. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsverfahrens:

- a. leitet es die erforderlichen Abklärungen und Verhandlungen mit den involvierten Hochschulen und Forschungsinstitutionen;
- b. holt es im Hinblick auf die Antragstellung nach Buchstabe c die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates ein;
- c. stellt es dem EDI einen begründeten Antrag zur Errichtung von Nationalen Forschungsschwerpunkten.

³ Das EDI entscheidet über die zu errichtenden Nationalen Forschungsschwerpunkte und bestimmt für jeden den Finanzrahmen. Es kann Auflagen zur Umsetzung festlegen. Bei Nationalen Forschungsschwerpunkten mit massgeblicher Beteiligung von Fachhochschulen entscheidet es im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD).

keine Änderung

<p>Art. 8d Eröffnung der Entscheide</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds eröffnet den Antragstellerinnen und Antragstellern von Nationalen Forschungsschwerpunkten, die er nach Prüfung der Anträge nicht zur Durchführung empfiehlt, seinen Entscheid mittels Verfügungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes.</p> <p>² Das EDI eröffnet den Antragstellerinnen und Antragstellern von Nationalen Forschungsschwerpunkten, die vom Schweizerischen Nationalfonds zur Durchführung empfohlen wurden, seinen Entscheid nach Artikel 8c Absatz 3.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8e Durchführung der Nationalen Forschungsschwerpunkte</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds finanziert, begleitet und überwacht die vom EDI zur Errichtung bestimmten Nationalen Forschungsschwerpunkte.</p> <p>² Er berücksichtigt bei der Regelung der Rechte und Pflichten der am Nationalen Forschungsschwerpunkt beteiligten Stellen den vom EDI gesetzten Finanzrahmen und die für die Umsetzung gemachten Auflagen. Er beachtet den Grundsatz, dass die im Rahmen von Nationalen Forschungsschwerpunkten erarbeiteten Forschungsergebnisse nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes öffentlich sind.</p> <p>³ Er konsultiert das Staatssekretariat für die vorgesehene Regelung nach Absatz 2. Vertragliche Regelungen zwischen dem Schweizerischen Nationalfonds und den beteiligten Institutionen sind nur rechtskräftig, wenn sie das Staatssekretariat bezüglich der Vorgaben des EDI gemäss Artikel 8c Absatz 3 genehmigt hat.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8f Kontrolle: Evaluation und Wirkungsprüfung</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds sorgt für ein kontinuierliches Monitoring der laufenden Nationalen Forschungsschwerpunkte und erstattet darüber dem Staatssekretariat Bericht. Im Hinblick auf die Entscheide über die Weiterführung der Bundesunterstützung nach Artikel 8b Absatz 3 Buchstabe b führt er Zwischenevaluationen durch.</p> <p>² Jeder auslaufende Nationale Forschungsschwerpunkt wird im Auftrag des Staatssekretariats einer umfassenden, unter der Leitfrage der Zielerreichung stehenden Wirkungsprüfung unterzogen. Das Staatssekretariat entscheidet über die Modalitäten und erteilt die entsprechenden Aufträge.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8g Abbruch von Nationalen Forschungsschwerpunkten</p>	keine Änderung

<p>¹ Das EDI entscheidet auf Antrag des Schweizerischen Nationalfonds vor Ablauf der vierjährigen Finanzierungsperiode über den Abbruch von Nationalen Forschungsschwerpunkten. Das Entscheidungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 8c Absätze 2 und 3.</p> <p>² Sofern die Umstände es erfordern, kann ein Abbruchentscheid auch während der vierjährigen Finanzierungsperiode getroffen werden.</p> <p>³ Der Schweizerische Nationalfonds gewährt im Falle eines Abbruches von Nationalen Forschungsschwerpunkten eine Auslauffinanzierung von maximal zwölf Monaten.</p>	
<p>Art. 8h Richtlinien</p> <p>Das EDI erarbeitet Richtlinien, worin Ausschreibung, Auswahl, Durchführung von Nationalen Forschungsschwerpunkten sowie deren Kontrolle näher geregelt sind. Diese Richtlinien² werden vom Bundesrat genehmigt.</p>	keine Änderung
<p>2. Abschnitt^{ter}: Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead)</p> <p>(Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 5 FG)</p> <p>Art. 8i Zweck und Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead) dienen der teilweisen Abgeltung der Kosten, die den Institutionen durch Forschungsvorhaben entstehen, welche der Schweizerische Nationalfonds im Rahmen seiner Forschungsförderung unterstützt.</p> <p>² Der Schweizerische Nationalfonds kann Overheadbeiträge an folgende Institutionen entrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Organe der Hochschulforschung; b. vom Bund nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes unterstützte Forschungsstätten; c. weitere vom Bund oder von den Kantonen unterstützte, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen. 	keine Änderung

<p>Art. 8j Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds bemisst die Overheadbeiträge aufgrund der von ihm jeweils im Vorjahr bewilligten Projektbeiträge, im Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der bewilligten Kredite; und b. des maximalen Beitragssatzes, den das Parlament im massgeblichen Finanzierungsbeschluss jeweils festlegt. <p>² Er bewilligt die Beiträge mittels Verfügungen.</p> <p>³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und des dritten Quartals des Kalenderjahres.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8k Reglement</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds erlässt ein Reglement über die Overheadbeiträge, in welchem er namentlich Folgendes regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderinstrumente, die ein Anrecht auf Overheadbeiträge geben können; b. die Rückzahlung von Overheadbeiträgen in begründeten Fällen wie beispielsweise bei Nichtdurchführung eines Projektes. <p>² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.</p>	keine Änderung
<p>Art. 8/ Berichterstattung und Kontrolle</p> <p>¹ Der Schweizerische Nationalfonds erstattet dem EDI pro Beitragsperiode Bericht über die Overheadbeitragszusprachen. Er legt dabei namentlich die Beitragsverteilung nach Institutionen, nach Förderinstrumenten und nach Fachbereichen dar.</p> <p>² Das EDI prüft im Rahmen der Kontrolle zur Leistungsvereinbarung nach Artikel 31a des Gesetzes, ob der im massgeblichen Finanzierungsbeschluss festgelegte maximale Beitragssatz (Art. 8j Abs. 1 Bst. b) eingehalten ist, und genehmigt gegebenenfalls den Bericht.</p>	keine Änderung
<p>3. Abschnitt: Direkte Beiträge und andere Massnahmen der Bundesverwaltung</p> <p>(Art. 6 Abs. 3 und 4 sowie Art. 15 und 16 FG)</p>	

Art. 9 Errichtung und Übernahme von Forschungsstätten

¹ Gesuche zur Errichtung oder Übernahme von Forschungsstätten sind dem für die entsprechenden Aufgaben zuständigen Departement, in Zweifelsfällen dem EDI einzureichen.

² Jedes Gesuch ist zu begründen; vor allem muss dargelegt werden:

- a. welche Forschungen im Interesse des Bundes geplant oder betrieben werden;
- b. warum der Bund die geeignete Trägerschaft ist und welche organisatorische Eingliederung in die Bundesverwaltung vorgesehen ist;
- c. welche Leistungen vom Bund erwartet werden.

³ Die Konsultationen nach dem Gesetz werden vom zuständigen Departement durchgeführt. Dieses stellt nach Anhören des EDI dem Bundesrat Antrag, wobei insbesondere darzulegen ist, welche personelle und finanzielle Belastungen die Errichtung oder Übernahme der Forschungsstätte mit sich bringen würde.

keine Änderung

Art. 10 Beiträge und andere Massnahmen

¹ Gesuche um Beiträge oder andere Massnahmen sind dem für die entsprechenden Aufgaben zuständigen Departement, in Zweifelsfällen dem EDI einzureichen.

² Jedes Gesuch ist zu begründen. Es enthält in der Regel:

- a. Angaben über Aufgaben und Organisation des Gesuchstellers;
- b. eine Darstellung der gegenwärtigen und geplanten Tätigkeiten und der Gründe, warum dafür ein Bundesbeitrag geleistet werden soll;
- c. eine Übersicht über die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen, die finanzielle Situation und die vom Bund erwarteten Leistungen.

³ Die Höhe der Beiträge und die Massnahmen zugunsten der wissenschaftlichen Hilfsdienste und der Forschungsstätten müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen sowohl zu den Eigenleistungen als auch zur Kostenbeteiligung anderer interessierter Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet, gestützt auf Artikel 16 Absatz 7 des Gesetzes, über die administrative Zusammenfassung sowie über die zweckmässige Organisation von Forschungsstätten nach Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes. Es regelt die Umsetzung und das Verfahren nach Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes selbstständig und erarbeitet dazu Richtlinien, die vom Bundesrat genehmigt werden.

⁵ Das zuständige Departement entscheidet, gestützt auf Artikel 16 Absatz 7 des Gesetzes, über Beitragszusprachen an Forschungsinstitutionen und wissenschaftliche Hilfsdienste.

⁶ Das EDI kann Institutionen, die den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft fördern, im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

<p>a. Die Unterstützung erfolgt in Form von festen Beiträgen. Diese können einmalig oder wiederkehrend sein;</p> <p>b. Das EDI schliesst mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>⁷ Das EDI und das EVD können wissenschaftlichen Institutionen, namentlich den kantonalen Universitäten und den Fachhochschulen, im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren für ihre Bemühungen um die Valorisierung des Wissens und um den Technologie- und Wissenstransfer; sie können diese Bemühungen mit weiteren Massnahmen unterstützen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>a. Wo Beiträge gewährt werden, erfolgt dies in Form von festen Beiträgen. Diese können einmalig oder wiederkehrend sein.</p> <p>b. Die Beiträge werden an Institutionen entrichtet, welche im Rahmen entsprechender Programme regional oder national vernetzt arbeiten.</p> <p>c. Die Höhe der Beiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Eigenleistungen der begünstigten Institutionen zu Gunsten der Valorisierung des Wissens sowie des Technologie- und Wissenstransfers stehen.</p> <p>d. Das zuständige Departement schliesst mit der begünstigten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Das EDI kann diese Kompetenz an das Staatssekretariat delegieren, das EVD an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Art. 31a FG).</p> <p>e. Die Bundesstellen koordinieren ihre Fördermassnahmen; sie stellen namentlich sicher, dass die Leistungsvereinbarungen hinsichtlich Höhe der Beiträge, Aufgabenzuweisung und Kontrollverfahren ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen der Gesuchsprüfung können sie zu diesem Zweck gemeinsam beauftragte Fachleute beziehen.</p>	<p>⁷ Das EDI und das EVD können wissenschaftlichen Institutionen, namentlich den kantonalen Universitäten und den Fachhochschulen, im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren für ihre Bemühungen um die Valorisierung des Wissens und um den Technologie- und Wissenstransfer; sie können diese Bemühungen mit weiteren Massnahmen unterstützen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>a. Wo Beiträge gewährt werden, erfolgt dies in Form von festen Beiträgen. Diese können einmalig oder wiederkehrend sein.</p> <p>b. Die Beiträge werden an Institutionen entrichtet, welche im Rahmen entsprechender Programme regional oder national vernetzt arbeiten.</p> <p>c. Die Höhe der Beiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Eigenleistungen der begünstigten Institutionen zu Gunsten der Valorisierung des Wissens sowie des Technologie- und Wissenstransfers stehen.</p> <p>d. Das zuständige Departement schliesst mit der begünstigten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Das EDI kann diese Kompetenz an das Staatssekretariat delegieren (Art. 31a FG).</p> <p>e. Die Bundesstellen koordinieren ihre Fördermassnahmen; sie stellen namentlich sicher, dass die Leistungsvereinbarungen hinsichtlich Höhe der Beiträge, Aufgabenzuweisung und Kontrollverfahren ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen der Gesuchsprüfung können sie zu diesem Zweck gemeinsam beauftragte Fachleute beziehen.</p>
<p>Art. 10a Gemeinsame Absichtserklärungen auf dem Gebiete von COST</p> <p>Das EDI ist befugt, den Abschluss von gemeinsamen Absichtserklärungen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) zu beschliessen. Es kann diese Kompetenz dem Staatssekretariat übertragen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>Art. 10b Vertretung im Ausschuss der COST</p> <p>Das Staatssekretariat und das Integrationsbüro EDA/EVD im Namen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vertreten die Schweiz im Ausschuss Hoher Beamter der COST.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>Art. 10c Vollzugsübereinkommen für die Zusammenarbeitsprogramme im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist befugt, den Abschluss von Vollzugsübereinkommen sowie die Beteiligung an darin vorgesehenen neuen Projekten zur Zusammenarbeit in der Energieforschung im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu beschliessen. Es kann diese Kompetenz dem Bundesamt für Energie und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen.</p>	keine Änderung
<p>Art. 10d Vollzugsübereinkommen im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)</p> <p>¹ Das EDI ist befugt, die Erneuerung von Vollzugsübereinkommen im Rahmen des Abkommens vom 14. September 1978 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik zu beschliessen.</p> <p>² Für Verlängerungen im Rahmen geltender Vollzugsübereinkommen ist das Staatssekretariat zuständig.</p> <p>³ Das EDI und das Staatssekretariat konsultieren in jedem Fall das Integrationsbüro EDA/EVD, das Bundesamt für Energie und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFD).</p>	keine Änderung
<p>Art. 10e Erneuerung von Schweizer Delegationen im Rahmen internationaler Kooperationen</p> <p>¹ Das Staatssekretariat ist befugt, im Rahmen der jeweiligen Abkommen auf dem Gebiet der internationalen Forschungskooperation die Wiederwahl oder Erneuerung der Schweizer Delegationen in den Ausschüssen von internationalen Organisationen, Programmen und Zusammenarbeitsprojekten zu beschliessen, namentlich der Delegationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beim Europäischen Laboratorium für Teilchenphysik (CERN); b. bei der Europäischen Südsternwarte (ESO); c. beim Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL); d. bei der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM). <p>² Bei Vorhaben in der Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften konsultiert es das Integrationsbüro EDA/EVD und bei an EURATOM gebundenen Vorhaben das Bundesamt für Energie.</p>	keine Änderung

3. Abschnitt bis: Beiträge zur bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit

(Art. 16 Abs. 3 Bst. d FG)

Art. 10f Grundsätze

¹ Für die Zusammenarbeit und den Austausch mit den im Rahmen der Wissenschaftsaussenpolitik des Bundes bestimmten Schwerpunktländern können Beiträge ausgerichtet werden. Die in Spezialgesetzen oder -verordnungen vorgesehenen Beiträge an die bilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit sind nicht Teil dieser Beiträge.

² Die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und ausländischen Hochschulen wird umgesetzt über gemeinsame Forschungsprogramme, die gemeinsame Nutzung von Laboratorien, die Verleihung von gemeinsamen Hochschulabschlüssen, die Finanzierung von Stipendien für den Austausch von Studierenden und Forschenden sowie durch punktuelle Projekte.

³ Projekte werden unterstützt, wenn die Partnerländer die Reziprozität gewährleisten.

⁴ Wenn das wissenschaftspolitische Interesse für die Schweiz und die wissenschaftliche Exzellenz eines Projekts dies rechtfertigen, kann das Staatssekretariat vom Grundsatz der Reziprozität absehen, sofern die Träger der Projekte oder Institutionen der Forschungsförderung angemessene Mittel zur Verfügung stellen.

keine Änderung

Art. 10g Leading House

¹ Das Staatssekretariat bezeichnet nach Konsultation des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (CSHES) für jedes Schwerpunktländ eine Schweizer Hochschule als Leading House.

² Das Leading House ist verantwortlich für die Steuerung und die Umsetzung des Zusammenarbeitsprogramms. Es erarbeitet einen Zusammenarbeitsplan und unterbreitet diesen dem Staatssekretariat zur Genehmigung.

keine Änderung

Art. 10h Beitrag

¹ Das EDI legt im Rahmen der bewilligten Kredite den Höchstbeitrag fest, der jedem Leading House für die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme mit den Schwerpunktländern

keine Änderung

<p>während der vierjährigen Beitragsperiode zugesprochen werden kann.</p> <p>² Das Staatssekretariat schliesst mit jedem Leading House einen Leistungsvertrag ab, der die Ziele der bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit aufgrund des genehmigten Zusammenarbeitsplans, die vom Leading House zu erbringenden Leistungen und die Vorgaben zur Berichterstattung (Reporting und Controlling) festlegt.</p>	
<p>Art. 10i Nationaler Steuerungsausschuss</p> <p>¹ Das Staatssekretariat setzt für jedes Schwerpunktland einen nationalen Steuerungsausschuss ein, der für die Projektprüfung zuständig ist.</p> <p>² Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Staatssekretariats; diese Person hat den Vorsitz; b. des BBT; c. der aufgrund fachlicher Zuständigkeit mit der Evaluation betrauten Organe (Art. 10k Abs. 2); d. des Leading House. <p>³ Vertreterinnen und Vertreter weiterer Institutionen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	keine Änderung
<p>Art. 10j Gemischte Arbeitsgruppen</p> <p>¹ Im Rahmen der Abkommen über die bilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit setzen die Schweiz und das betreffende Partnerland eine aus Vertretungen beider Länder zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein.</p> <p>² Die Schweizer Vertretung in der Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Staatssekretariats; diese Person hat das Co-Präsidium inne; b. des BBT; c. des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA); d. des Leading House. <p>³ Vertreterinnen und Vertreter weiterer Institutionen können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	keine Änderung

<p>Art. 10k Ausschreibung und Prüfung der Projekte</p> <p>¹ Das Leading House schreibt im Auftrag des Staatssekretariats und im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Nationalfonds und dem BBT/KTI die Zusammenarbeitsprojekte aus. Die Ausschreibung hält die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl der Projekte fest.</p> <p>² Der Schweizerische Nationalfonds und das BBT/KTI sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die wissenschaftliche Evaluation der Projekte zuständig. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. evaluieren und prüfen die wissenschaftlichen Aspekte der Projekte und berücksichtigen dabei insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz und im Bereich BBT/KTI die Marktchancen der Projekte; b. empfehlen dem Staatssekretariat die Durchführung einer Auswahl von Projekten von hoher wissenschaftlicher Qualität. <p>³ Das Staatssekretariat stützt sich für die Auswahlphase auf die vom Schweizerischen Nationalfonds und vom BBT/KTI empfohlenen Projekte und übermittelt sie dem nationalen Steuerungsausschuss. Es teilt den Projektverantwortlichen der nicht empfohlenen Projekte die Ablehnung ihres Gesuchs mit.</p>	<p>Art. 10k Ausschreibung und Prüfung der Projekte</p> <p>¹ Das Leading House schreibt im Auftrag des Staatssekretariats und im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Nationalfonds und <i>der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)</i> die Zusammenarbeitsprojekte aus. Die Ausschreibung hält die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl der Projekte fest.</p> <p>² Der Schweizerische Nationalfonds und <i>die</i> KTI sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die wissenschaftliche Evaluation der Projekte zuständig. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. evaluieren und prüfen die wissenschaftlichen Aspekte der Projekte und berücksichtigen dabei insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz und im Bereich KTI die Marktchancen der Projekte; b. empfehlen dem Staatssekretariat die Durchführung einer Auswahl von Projekten von hoher wissenschaftlicher Qualität <p>³ Das Staatssekretariat stützt sich für die Auswahlphase auf die vom Schweizerischen Nationalfonds und <i>von der</i> KTI empfohlenen Projekte und übermittelt sie dem nationalen Steuerungsausschuss. Es teilt den Projektverantwortlichen der nicht empfohlenen Projekte die Ablehnung ihres Gesuchs mit.</p>
<p>Art. 10/ Auswahl der Projekte und Entscheid</p> <p>¹ Der nationale Steuerungsausschuss prüft die Projekte unter dem Gesichtspunkt der schweizerischen Politik im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit.</p> <p>² Die vom nationalen Steuerungsausschuss ausgewählten Projekte werden an die bilateralen Arbeitsgruppen weitergeleitet, die die Projekte aufgrund der Grundsätze in den bilateralen Abkommen, der Prioritäten der bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der von beiden Seiten zur Verfügung gestellten Mittel prüfen.</p> <p>³ Die von den bilateralen Arbeitsgruppen ausgewählten Projekte werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Staatssekretariat und dem Leading House festgehalten. Der Leistungsvertrag vermerkt für jedes Projekt den Inhalt, die Dauer, die Finanzierungsmodalitäten und Beträge, die Beteiligung Dritter und das Reporting.</p> <p>⁴ Das Staatssekretariat teilt den Projektverantwortlichen die Entscheide mit.</p>	<p>keine Änderung</p>
	<p>3. Abschnitt^{ter} (neu): Förderung der Innovation</p> <p>Art. 10m (neu) Grundlagen für die Innovationsförderung (Art. 16a Abs. 4 FIFG)</p> <p>¹Das BBT erarbeitet zuhanden des Bundesrates Grundlagen für die Innovationsförderung, namentlich die innovationspolitische Strategie.</p>

	<p>²Es koordiniert sich dabei mit anderen Bundesstellen, namentlich mit der KTI.</p>
	<p>Art. 10n (neu) Evaluation der Fördertätigkeit und Tätigkeitsbericht der KTI (Art. 16a Abs. 5 und Art. 16f Abs. 5 FIFG)</p> <p>¹Das BBT stellt die Evaluation der Wirkung und der Effizienz der Innovationsförderung sicher. Es erstattet dem Bundesrat über das Ergebnis alle vier Jahre Bericht.</p> <p>²Die KTI führt das Monitoring und das Controlling der von ihr unterstützten Massnahmen durch. Sie reicht die Resultate dem BBT ein. Diese dienen als Basis für die Evaluation der Wirkung und der Effizienz.</p> <p>³Die KTI legt in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundesrat insbesondere dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wie sie die strategischen Vorgaben des Bundes umgesetzt hat; b. welche volkswirtschaftlichen Effekte aus der Fördertätigkeit resultieren; c. Anzahl und Art der von ihr unterstützten Projekte, namentlich auch der Projekte nach den Artikeln 10q Absatz 2 und 10r sowie abgebrochener Projekte.
	<p>Art. 10o (neu) KTI-Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (Art. 16b Abs. 1 und 16f Abs. 1 FIFG)</p> <p>¹Die KTI unterstützt Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit Beiträgen nur dann, wenn die Umsetzungspartner aufzeigen, dass eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse des Projekts am Markt erwartet werden kann. Dabei sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Auswirkungen des Projekts auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Umsetzungspartner; b. die mit der Umsetzung verbundene Wertschöpfung in der Schweiz; c. der beim Umsetzungspartner voraussichtlich resultierende wirtschaftliche Nutzen. <p>²Die KTI kann die Projekte höchstens bis zum Nachweis der Marktfähigkeit der Produkte oder Verfahren unterstützen.</p> <p>³Direkte Beiträge an die Umsetzungspartner sind ausgeschlossen.</p>
	<p>Art. 10p (neu) Beitragsberechtigte Hochschulen und nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten</p>

	<p><i>(Art. 16b Abs. 1 FIFG)</i></p> <p>¹<i>Beitragsberechtigte Hochschulen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs;</i> <i>b. die nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten Universitäten und Universitätsinstitutionen;</i> <i>c. die nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 genehmigten Fachhochschulen;</i> <i>d. die nach kantonalem Recht anerkannten pädagogischen Hochschulen.</i> <p>²<i>Die KTI beurteilt die Beitragsberechtigung einer Forschungsstätte nach den folgenden Kriterien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Die Forschungstätigkeit ist als Zweck der Forschungsstätte festgelegt.</i> <i>b. Die Träger und Eigner der Forschungsstätte erlangen durch die Tätigkeit der Forschungsstätte keine geldwerten Vorteile.</i> <i>c. Die Forschung an der Forschungsstätte ist in Niveau und Qualität mit der Forschung beitragsberechtigter Hochschulen vergleichbar.</i> <i>d. Die Forschungsstätte arbeitet regelmässig mit Hochschulen nach Absatz 1 zusammen.</i>
	<p>Art. 10q (neu) Beteiligung der Umsetzungspartner <i>(Art. 16b Abs. 1 Bst. d FIFG)</i></p> <p>¹<i>Der Umsetzungspartner muss seine hälftige Beteiligung an den gesamten Projektkosten mindestens in der Höhe von 10 Prozent des Bundesbeitrags in Form einer Barzahlung an die beitragsberechtigte Institution erbringen. Die KTI kann im Einzelfall:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. einen Satz unter 10 Prozent festlegen, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Umsetzungspartners nicht ausreicht;</i> <i>b. einen Satz über 10 Prozent festlegen, wenn die durch die Beitragsberechtigten zu leistende Forschung einen ausgeprägten Dienstleistungscharakter aufweist.</i> <p>²<i>Die KTI kann die Beteiligung des Umsetzungspartners an den gesamten Projektkosten ausnahmsweise auf weniger als 50 Prozent festsetzen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. das Projekt überdurchschnittlich hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg aufweist;</i> <i>b. die in Aussicht gestellten Ergebnisse nicht allein dem Umsetzungspartner, sondern</i>

	<p>auch einem breiten im Projekt noch nicht beteiligten Kreis von Nutzern zugutekommen können; oder</p> <p>c. die Beteiligung des Umsetzungspartners zusammen mit einer Drittfinanzierung, die nicht aus Bundesmitteln stammt, mindestens eine hälftige Beteiligung ausmacht.</p>
	<p>Art. 10r (neu) Vorhaben ohne Umsetzungspartner (Art. 16b Abs. 2 FIG)</p> <p>¹Machbarkeitsstudien, Prototypen und Versuchsanlagen dienen der verlässlichen Beurteilung der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Nutzung von Forschungsergebnissen sowie der damit verbundenen Risiken. Sie werden in einer frühen Entwicklungsphase durchgeführt mit dem Ziel, potenzielle Umsetzungspartner von der Attraktivität einer wirtschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse zu überzeugen.</p> <p>²Die Ergebnisse von Vorhaben nach Absatz 1 liegen namentlich in der Form von Computersimulationen, Modellrechnungen, experimentell gewonnenen Messergebnissen, statistischen Erhebungen sowie Berichten über präklinische und klinische Studien vor.</p> <p>³Die KTI kann Vorhaben ohne Umsetzungspartner höchstens 18 Monate lang unterstützen.</p>
	<p>Art. 10s (neu) Bemessung der Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (Art. 16b Abs. 1 und 4 FIG)</p> <p>¹Die Beiträge an Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie die Beteiligung der Umsetzungspartner werden auf der Grundlage der anrechenbaren Gesamtprojektkosten bemessen.</p> <p>²Die anrechenbaren Gesamtprojektkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie das Entgelt für projektbezogene Leistungen Dritter im Bereich der Forschung; b. die projektbezogenen Materialkosten; c. die Kosten für die Nutzung von Apparaten und Produktionsanlagen; d. weitere projektbezogene Kosten wie Reisespesen, Verbrauchsmaterial und Infrastrukturkosten.

	<p>³Nicht zu den anrechenbaren Gesamtprojektkosten zählen namentlich die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Optimierung des Produkts und der Herstellungsprozesse für die Serienfertigung; b. Zertifizierungen; c. die Markteinführung. <p>⁴Die KTI-Beiträge decken die den Beitragsberechtigten entstandenen Kosten nach Absatz 2 Buchstabe a. Sie decken zudem ausnahmsweise die Kosten nach Buchstabe b. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Beschaffung und Nutzung des Materials für den Projekterfolg unerlässlich sind.</p> <p>⁵Die KTI-Beiträge decken in jedem Fall höchstens die Hälfte der anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Vorbehalten bleiben höhere KTI-Beiträge für Projekte nach den Artikeln 10c Absatz 2 Buchstaben a und b sowie 10r.</p> <p>⁶Beiträge für indirekte Projektkosten (Overhead) können nur Fachhochschulen mit Vollkostenrechnung gewährt werden. Sie werden in die Beiträge für die Personalkosten eingerechnet.</p> <p>⁷Die Einzelheiten der Beitragsbemessung sind im Anhang geregelt.</p>
	<p>Art. 10f (neu) Innovationsscheck (Art. 16b FIFG)</p> <p>¹Kleine und mittlere Unternehmen können bei der KTI für die Ausarbeitung einer kleinen Machbarkeitsstudie durch eine Forschungsinstitution nach Artikel 10p eine Gutschrift beantragen (Innovationsscheck).</p> <p>²Das Unternehmen schliesst mit einer Forschungsinstitution nach Artikel 10p eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Die Forschungsinstitution kann den Innovationsscheck im Rahmen eines Vertrags nach Artikel 10y Absatz 1 bei der KTI einlösen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist Gegenstand dieses Vertrags.</p> <p>³Die einheitliche Beitragshöhe pro Scheck sowie der Gesamtbetrag richten sich nach dem Finanzierungsbeschluss des Parlaments.</p> <p>⁴Ein Unternehmen kann alle vier Jahre höchstens einen Innovationsscheck erhalten.</p>
	<p>Art. 10u (neu) Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft</p>

	<p><i>(Art. 16c Abs. 3 FIFG)</i></p> <p>¹<i>Die KTI kann zur Förderung des Informationsaustausches zwischen Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft mit Beiträgen Netzwerke unterstützen, die Forschungsinstitutionen und Umsetzungspartnern zur Erarbeitung von wissenschaftsbasierten Innovationen dienen.</i></p> <p>²<i>Die Beiträge können für Aktivitäten mit den folgenden Zielen gewährt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Vermittlung von Information über das vorhandene Wissen der Forschungsinstitutionen zur Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen der Forschung in innovationsrelevanten Themen;</i> <i>b. Förderung des Informationsflusses zwischen Wirtschaft und Forschungsinstitutionen vor Ort bei den Unternehmen zur Deckung ihrer Bedürfnisse an wissenschaftsbasierten Lösungsansätzen;</i> <i>c. Unterstützung der Unternehmen bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen betreffend das geistige Eigentum und die Nutzung von Projektergebnissen.</i> <p>³<i>Die KTI vereinbart im Rahmen der Verträge nach Artikel 10y Absatz 1 mit den Trägern der Netzwerke ein jährliches Kostendach im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei andere Mittelzuflüsse der öffentlichen Hand und Dritter an das betreffende Netzwerk.</i></p>
	<p>Art. 10v (neu) Wissenschaftsbasiertes Unternehmertum <i>(Art. 16c Abs. 1 FIFG)</i></p> <p>¹<i>Die KTI kann Programme zur Sensibilisierung für das Thema Unternehmertum und zur Schulung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern mit Beiträgen unterstützen.</i></p> <p>²<i>Voraussetzungen für die Unterstützung von Programmen nach Absatz 1 sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Die Instruktorinnen und Instrukturen müssen eine erfolgreiche praktische Geschäftserfahrung nachweisen; und</i> <i>b. die Anbieterinnen und Anbieter von Programmen legen klare Kriterien fest, nach denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selektioniert werden. Die Kriterien beinhalten namentlich das Engagement der Teilnehmenden und die Qualität ihrer Geschäftsidee.</i> <p>³<i>Die KTI vereinbart mit den Anbieterinnen und Anbietern von Programmen, die sie unterstützen will, ein Kostendach im Rahmen der verfügbaren Mittel.</i></p>
	<p>Art. 10w (neu) Gründung und Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen <i>(Art. 16c Abs. 2 FIFG)</i></p> <p>¹<i>Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer können sich von der KTI begleiten, beraten und</i></p>

	<p><i>coachen lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Der Sitz der Firma ist in der Schweiz oder die Firma soll in der Schweiz gegründet werden.</i> <i>b. Die Technologie oder das Geschäftsmodell ist innovativ.</i> <i>c. Es liegt eine Strategie zum immaterialgüterrechtlichen Schutz der möglichen Ergebnisse vor.</i> <i>d. Das Produkt oder die Dienstleistung hat ein bedeutendes Marktpotenzial;</i> <i>e. Das Gründungsteam zeigt ein grosses Engagement für das Projekt und hat die nötigen Kompetenzen für die Umsetzung.</i> <p><i>²Die KTI schliesst mit der Jungunternehmerin oder dem Jungunternehmer einen Vertrag nach Artikel 10y Absatz 1 Buchstabe a ab. Darin werden namentlich Zwischenziele sowie Pflichten der oder des Berechtigten festgelegt.</i></p>
	<p><i>Art. 10x (neu) Gesuch um Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung</i> <i>(Art. 16f Abs. 1 FIFG)</i></p> <p><i>¹Das Gesuch um Beiträge für ein Projekt der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung muss umfassen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. einen Projektbeschrieb;</i> <i>b. die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten, aufgeschlüsselt pro Jahr nach den Kategorien von Artikel 10s Absatz 2;</i> <i>c. den beantragten KTI-Beitrag;</i> <i>d. die Eigenleistungen der Umsetzungspartner.</i> <p><i>²Der Projektbeschrieb muss eine ausreichende Grundlage für die fachlich-wissenschaftliche und die wirtschaftliche Beurteilung der geplanten Arbeiten darstellen. Er muss namentlich Auskunft über die folgenden Elemente geben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. den Innovationsgehalt, gemessen am aktuellen Stand der Forschung und der Technologie sowie an der Konkurrenzsituation am Markt;</i> <i>b. die Projektablaufplanung, die quantitativen Ziele und die Umsetzungsplanung zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Nutzens;</i> <i>c. die zur Bearbeitung des Projekts nötigen personellen und materiellen Ressourcen;</i>

	<p>d. die Kompetenzen der Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts erforderlich sind.</p>
	<p>Art. 10y (neu) Gewährung von Fördermassnahmen, Verwertung der Projektergebnisse, Geheimhaltungspflicht (Art. 16f Abs. 1 und Art. 28a Abs. 1 Bst. c FIFG)</p> <p>¹Heisst die KTI ein Gesuch um Beiträge oder andere Fördermassnahmen gut, so schliesst sie mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gegenstand und den Umfang der Fördermassnahme; b. die Pflichten der oder des Berechtigten, namentlich betreffend die Berichterstattung und Abrechnung. <p>²Die Umsetzungspartner haben ein Recht auf die Nutzung und Verwertung der Ergebnisse des mit KTI-Beiträgen unterstützten Projekts sowie auf das geistige Eigentum. Für abweichende Vereinbarungen gilt Absatz 3.</p> <p>³Knüpft die KTI die Gewährung von Beiträgen an die Bedingung, dass die Forschungs- und Umsetzungspartner eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte vorlegen, so muss diese Vereinbarung Gegenstand des Vertrags nach Absatz 1 sein. Die Vereinbarung muss namentlich verabredete Abweichungen von Absatz 2 sowie allfällige Entschädigungsansprüche festlegen.</p> <p>⁴Die Umsetzungspartner und die Forschungspartner regeln die Geheimhaltungspflicht betreffend die Projektinhalte. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller legt diese Regelung der KTI vor dem Abschluss des Vertrags nach Absatz 1 vor. Die Geheimhaltungspflicht dient dem Wettbewerb, namentlich der Verwertung von Immaterialgüterrechten durch die Umsetzungspartner.</p> <p>⁵Die KTI ist über jede im Zusammenhang mit einem Projekt erfolgte Patentanmeldung, Patenterteilung und Patentveräusserung zu informieren.</p>
<p> </p> <p> </p>	<p>Art. 10z (neu) Internationale Programme und Projekte (Art. 16d und 16f Abs. 2 und 3 FIFG)</p> <p>¹Das BBT bereitet die Grundlagen für Vereinbarungen über die Teilnahme an internationalen Programmen im Bereich der Innovation vor.</p> <p>²Es wirkt in internationalen Gremien bei der Konzipierung und Planung von Förderaktivitäten mit.</p> <p>³Die KTI wirkt in internationalen Gremien zur Evaluation internationaler Projekte mit, soweit sie hierfür zuständig ist. Sie evaluiert solche Projekte, gibt Empfehlungen ab und entscheidet</p>

	<p><i>über die Gewährung von KTI-Beitrügen an die schweizerischen Forschungspartner.</i></p> <p><i>⁴Das BBT fördert die Information über internationale Programme, soweit nicht die KTI für die Information zuständig ist.</i></p>
<p>4. Abschnitt: Forschungspolitische Planung</p> <p>(Art. 20–27 FG)</p> <p>Art. 11 Ziele für eine schweizerische Forschungspolitik</p> <p>¹ Das EDI setzt dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat eine Frist, in der er seine Vorschläge zu den Zielen für eine schweizerische Forschungspolitik einzureichen hat.</p> <p>² Es führt die Konsultation nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes durch.</p>	<p>4. Abschnitt: Forschungspolitische Planung</p> <p>(Art. 20–27 FG)</p> <p>Art. 11 Ziele für eine schweizerische Forschungspolitik</p> <p>¹ Das EDI setzt dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat eine Frist, in der er seine Vorschläge zu den Zielen für eine schweizerische Forschungspolitik einzureichen hat.</p> <p>² <i>Das EDI und das EVD führen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich</i> die Konsultation nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes durch.</p>
<p>Art. 12 Mehrjahresprogramme</p> <p>¹ Mit ihren Mehrjahresprogrammen geben die Forschungsorgane Auskunft über die beabsichtigten Tätigkeiten in der nächsten Legislaturperiode, vor allem darüber:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Schwerpunkte und Prioritäten sie setzen und inwieweit diese mit den Zielen des Bundesrates für die schweizerische Forschungspolitik übereinstimmen; wie sie ihre Mittel im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit aufzuteilen beabsichtigen; wie sie ihre Tätigkeiten nach den Artikeln 17 und 18 des Gesetzes koordinieren; welche personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. <p>² Das Staatssekretariat setzt den Institutionen der Forschungsförderung eine Frist, in der sie ihre Mehrjahresprogramme einzureichen haben.</p> <p>³ Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Annexanstalten koordinieren ihre Mehrjahresprogramme mit der Planung nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999.</p>	<p>Art. 12 Mehrjahresprogramme</p> <p>¹ Mit ihren Mehrjahresprogrammen geben die Forschungsorgane Auskunft über die beabsichtigten Tätigkeiten in der nächsten Legislaturperiode, vor allem darüber:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Schwerpunkte und Prioritäten sie setzen und inwieweit diese mit den Zielen des Bundesrates für die schweizerische Forschungspolitik übereinstimmen; wie sie ihre Mittel im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit aufzuteilen beabsichtigen; wie sie ihre Tätigkeiten nach den Artikeln 17 und 18 des Gesetzes koordinieren; welche personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. <p>² Das Staatssekretariat setzt den Institutionen der Forschungsförderung <i>und das BBT der KTI</i> eine Frist, in der sie ihre Mehrjahresprogramme einzureichen haben.</p> <p>³ Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Annexanstalten koordinieren ihre Mehrjahresprogramme mit der Planung nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999.</p>

<p>Art. 13 Überprüfung der Mehrjahresprogramme</p> <p>¹ Bei der Erstellung der Jahresplanung nach Artikel 27 des Gesetzes überprüft jedes Forschungsorgan sein Mehrjahresprogramm auf dessen Gültigkeit.</p> <p>² Es teilt dem EDI allenfalls mit, aus welchen Gründen Änderungen erforderlich sind.</p>	<p>Art. 13 Überprüfung der Mehrjahresprogramme</p> <p>¹ Bei der Erstellung der Jahresplanung nach Artikel 27 des Gesetzes überprüft jedes Forschungsorgan sein Mehrjahresprogramm auf dessen Gültigkeit.</p> <p>² <i>Das Forschungsorgan</i> teilt dem EDI, <i>und die KTI dem EVD, gegebenenfalls</i> mit, aus welchen Gründen Änderungen erforderlich sind.</p>
<p>Art. 14 Verteilungsplan der Institutionen der Forschungsförderung</p> <p>Der Verteilungsplan zeigt, wie die Mittel im kommenden Jahr verwendet werden sollen. Die Darstellung erfolgt in Franken und Anteilen am Gesamtaufwand; zum Vergleich werden die entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre angeführt. Die geplante Verteilung ist zu begründen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Forschungsorgane</p> <p>(Art. 28a, 31 und 31a FG)</p> <p>Art. 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Institutionen der Forschungsförderung und die Schweizerische Universitätskonferenz berichten dem EDI summarisch zuhanden den Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>² Über die in den vier vorangegangenen Jahren mit Bundesmitteln finanzierten Tätigkeiten berichten die Institutionen der Forschungsförderung in den Mehrjahresprogrammen.</p> <p>Art. 15a Geistiges Eigentum</p> <p>¹ Knüpft der Bund die Gewährung von Bundesmitteln an Bedingungen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen, so umfassen diese Bedingungen insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Immaterialgüterrechte an Forschungsergebnissen, welche der oder die Forschende in Ausübung seiner oder ihrer mit Bundesmitteln finanzierten Tätigkeit erzeugt, gehören der arbeitgebenden Institution; b. Der oder die Forschende, welcher oder welche in Ausübung seiner oder ihrer mit 	<p>keine Änderung</p> <p>Art. 15a Geistiges Eigentum</p> <p>¹ Knüpft der Bund die Gewährung von Bundesmitteln an Bedingungen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen, so umfassen diese Bedingungen insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Immaterialgüterrechte an Forschungsergebnissen, welche der oder die Forschende in Ausübung seiner oder ihrer mit Bundesmitteln finanzierten Tätigkeit erzeugt, gehören der arbeitgebenden Institution; b. Der oder die Forschende, welcher oder welche in Ausübung seiner oder ihrer mit

<p>Bundesmitteln finanzierten Tätigkeit immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsresultate erzeugt, hat die arbeitgebende Institution zu informieren;</p> <p>c. Der oder die Forschende und seine oder ihre arbeitgebende Institution verpflichten sich, die Verwertung von Immaterialgüterrechten an Forschungsresultaten nicht durch vorzeitige Veröffentlichungen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>d. Verwertet die arbeitgebende Institution Immaterialgüterrechte an Forschungsresultaten, so leistet sie dem oder der Forschenden eine angemessene Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 332 Absatz 4 des Obligationenrechts;</p> <p>e. Verwertet die arbeitgebende Institution die Immaterialgüterrechte an den Forschungsresultaten nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Information durch den oder die Forschende, kann der oder die Forschende die Rückübertragung der Immaterialgüterrechte verlangen;</p> <p>f. Werden in Ausübung einer mit Bundesmitteln sowie Mitteln Dritter finanzierten Tätigkeit immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsresultate erzeugt, so ist die vom Bund unterstützte Institution mindestens im Verhältnis der Bundesmittel zu den Gesamtkosten des betreffenden Forschungsprojektes an den Immaterialgüterrechten beteiligt. Die Bestimmungen der Buchstaben b–e kommen sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>² Kommt eine arbeitgebende Institution ihrer an die Gewährung von Bundesmitteln geknüpften Verpflichtungen nicht nach, kann der Bund die ausgerichteten Subventionen kürzen oder zurückfordern.</p>	<p>Bundesmitteln finanzierten Tätigkeit immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsresultate erzeugt, hat die arbeitgebende Institution zu informieren;</p> <p>c. Der oder die Forschende und seine oder ihre arbeitgebende Institution verpflichten sich, die Verwertung von Immaterialgüterrechten an Forschungsresultaten nicht durch vorzeitige Veröffentlichungen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>d. Verwertet die arbeitgebende Institution Immaterialgüterrechte an Forschungsresultaten, so leistet sie dem oder der Forschenden eine angemessene Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 332 Absatz 4 des Obligationenrechts;</p> <p>e. Verwertet die arbeitgebende Institution die Immaterialgüterrechte an den Forschungsresultaten nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Information durch den oder die Forschende, kann der oder die Forschende die Rückübertragung der Immaterialgüterrechte verlangen;</p> <p>f. Werden in Ausübung einer mit Bundesmitteln sowie Mitteln Dritter finanzierten Tätigkeit immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsresultate erzeugt, so ist die vom Bund unterstützte Institution mindestens im Verhältnis der Bundesmittel zu den Gesamtkosten des betreffenden Forschungsprojektes an den Immaterialgüterrechten beteiligt. <i>Ausgenommen sind Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung nach Artikel 10o.</i> Die Bestimmungen der Buchstaben b–e kommen sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>² Kommt eine arbeitgebende Institution ihrer an die Gewährung von Bundesmitteln geknüpften Verpflichtungen nicht nach, kann der Bund die ausgerichteten Subventionen kürzen oder zurückfordern.</p>
<p>6. Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>Art. 16</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.</p>	<p>6. Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>Art. 16</p> <p>Diese <i>Änderung</i> tritt am..... in Kraft.</p>
	<p>7. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><i>Die Vollzugsverordnung vom 12. März 1956 zum Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung wird aufgehoben.</i></p>

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2008

Für das Jahr 2009 gilt Folgendes:

- a. Die Overheadbeiträge werden aufgrund von im Jahre 2009 bewilligten Projektbeiträgen ausgerichtet;
- b. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt einmalig spätestens Ende Jahr.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2008

Für das Jahr 2009 gilt Folgendes:

- a. Die Overheadbeiträge werden aufgrund von im Jahre 2009 bewilligten Projektbeiträgen ausgerichtet;
- b. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt einmalig spätestens Ende Jahr.

zur Änderung vom

Anhang

(Art. 10s Abs. 7)

Bemessung der Beiträge für Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

1. Die anrechenbaren Personalkategorien sind:

- a) Projektleiter/in;
- b) Stellv. Projektleiter/in;
- c) Erfahrene Wissenschaftlerin / erfahrener Wissenschaftler;
- d) Wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- e) Techniker/in, Programmierer/in.

2. Die Personalkosten setzen sich aus dem Bruttolohn (inkl. 13. Monatsgehalt) und den Sozialzulagen zusammen. Im ETH-Bereich wird der Arbeitgeberanteil von 14 % für die Sozialabgaben zusätzlich angerechnet.

3. Für die jeweilige Personalkategorie gilt folgender Maximalbetrag pro Stunde (mit und ohne Overhead):

Kategorie	Tarif A (mit Overhead)	Tarif B (ohne Overhead)
<i>Projektleiter/in</i>	<i>CHF 148.-</i>	<i>CHF 105.-</i>
<i>Stellv. Projektleiter/in</i>	<i>CHF 127.-</i>	<i>CHF 87.-</i>
<i>Erfahrene Wissenschaftlerin / erfahrener Wissenschaftler</i>	<i>CHF 105.-</i>	<i>CHF 71.-</i>
<i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter</i>	<i>CHF 84.-</i>	<i>CHF 60.-</i>
<i>Techniker/in, Programmierer/in</i>	<i>CHF 74.-</i>	<i>CHF 54.-</i>

Tarif A: Er wird für Fachhochschulen mit analytischer Buchhaltung / Vollkostenrechnung

angewendet und schliesst Sozialleistungen des Arbeitgebers und projektbedingte Gemeinkosten (Overhead) ein.

Tarif B: Er wird für Hochschulen ohne analytische Buchhaltung / Vollkostenrechnung und für nicht-gewinnorientierte Forschungsstätten angewendet.

4. Die maximal anrechenbare Anzahl Arbeitsstunden sind:

a) 152 Arbeitsstunden pro Person und Monat;

b) 1824 Arbeitsstunden pro Person und Jahr.